

// Landesrechtsstelle Hessen //

Dienst- und Arbeitsbefreiung für gewerkschaftliche Veranstaltungen

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in Hessen

Beamt:innen haben einen Anspruch auf bezahlte Dienstbefreiung für gewerkschaftliche Betätigung (§ 69 Abs. 3 HBG. Diese Regelung gilt auch für die **Arbeitnehmer:innen** des öffentlichen Dienstes in Hessen (§ 1 Abs. 3 HBG).

Darunter fallen unter anderem Teilnahme an Versammlungen, Sitzungen oder Fachtagungen. Die Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung liegt nicht im Ermessen des Dienstherrn/ Arbeitgebers. Die Arbeits- bzw. Dienstbefreiung „ist“ zu gewähren. Eine Ablehnung nur möglich, wenn der Dienstbetrieb „erheblich beeinträchtigt“ wird. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Gewährung als unvertretbar erscheint.

Arbeitsbefreiung bei privaten Trägern nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes

Für Beschäftigte bei privaten Arbeitgebern, die die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes anwenden, besteht ein Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung bis zu acht Tage im Jahr (§ 29 Abs. 4 TV-H bzw. TVöD). Dies gilt nur dann nicht, wenn dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

Beschäftigte bei sonstigen privaten Arbeitgebern

Ob ein Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht, richtet sich nach den betrieblichen Regelungen.

So kann ein Antrag auf Freistellung lauten:

<p style="text-align: center;">Antrag auf Freistellung zur Teilnahme an einer gewerkschaftlichen Veranstaltung</p> <p style="text-align: center;">§ 69 Abs. 3 HBG für Beamtinnen und Beamte § 69 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 3 HBG, § 29 Abs. 4 TV-H für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p>

Name

Ich beantrage hiermit meine Freistellung zur Teilnahme an folgender gewerkschaftlicher Veranstaltung:

Titel der Veranstaltung

Termin/Uhrzeit/Dauer der Veranstaltung

Datum/Unterschrift